

**Satzung des Fördervereins  
für Rechnungswesen, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und  
Wirtschaftsprüfung an der Universität Hohenheim**

Verein zur Förderung des Rechnungswesens, der Betriebswirtschaftlichen  
Steuerlehre und der Wirtschaftsprüfung an der Universität Hohenheim

Stand: 27. Juni 2022

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Rechnungswesen, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Hohenheim; er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt den Zweck, die Forschung und die Lehre auf den Gebieten des Rechnungswesens, der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Wirtschaftsprüfung an der Universität Hohenheim sowie die Verbindung zwischen Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.

- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Universität;
  - b) die Erarbeitung und Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf den Gebieten des Rechnungswesens, der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Wirtschaftsprüfung auch durch  
die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Vorträgen usw.;
  - c) die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen innerhalb des Vereinszwecks;
  - d) die Förderung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne des § 53 AO.
- (3) Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere den Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen sowie den Lehrstuhl für Rechnungswesen und Finanzierung der Universität Hohenheim. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein dem Vorstand für seine Arbeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewähren.  
Daneben hat der Vorstand, wie auch die anderen Vereinsmitglieder, nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.  
Die Gewährung der Tätigkeitsvergütung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines

gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Universitätsbund Hohenheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke – möglichst für Zwecke der Forschung und Lehre an den Lehrstühlen für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungslehre sowie für Rechnungswesen und Finanzierung der Universität Hohenheim – zu verwenden hat.

## § 4

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Neben ordentlichen Mitgliedern kann der Verein auch Fördermitglieder aufnehmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung ange-rufen werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich bei Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Mit der Vertretungshandlung ist dem Vorstand eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 6

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

## § 7

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig; das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

## § 8

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigter Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Vertreter und der Schatzmeister (Vertretungsvorstand).
- (5) Jedes Mitglied des Vertretungsvorstandes ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Von dem Verbot des § 181 BGB wird der Vorstand bei seiner Bestellung befreit, wenn nicht wichtige Gründe gegen diese Befreiung sprechen.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. Der Vorstand ent-

scheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel des Haushaltsplans.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von einem Mitglied des Vertretungsvorstands durch Einladung, der eine Tagesordnung beigelegt werden muss, mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung kann in Textform erfolgen. Sofern dem Verein keine E-Mailadresse des Mitglieds bekannt ist, muss die Einladung in Schriftform erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es im Vereinsinteresse liegt hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist, längstens von 6 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins und der Lehrstühle für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungslehre sowie für Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Auflösung des Vereins.
- (5) Mitglieder, die an der digitalen Mitgliederversammlung nicht virtuell anwesend sind, können an den in Abs. 4 genannten Abstimmungen durch Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen werden mit der Einladung zur digitalen Hauptversammlung versendet. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum letzten Freitag vor der virtuellen Hauptversammlung an einem der Lehrstühle in Schriftform eingegangen sein. Im Rahmen der Stimmenausschüttung wird er als teilnehmendes Mitglied gewertet.
- (6) Die virtuelle Anwesenheit bei der digitalen Hauptversammlung ist auch nach Ausübung des Briefwahlrechts nach Abs. 5 möglich. In diesem Fall ist das Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, er gilt insoweit als nicht teilnehmend, um eine mehrfache Stimmabgabe zu vermeiden. Die

Überwachung obliegt dem Vorstand.

- (7) Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Festsetzung des Mindestbeitrages gemäß § 12 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder; das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

## § 12

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig sind. Der erste Beitrag wird mit Eintritt fällig, auch wenn dieser während des Jahres erfolgt.
- (2) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest. Er kann für Auszubildende und Studenten niedriger festgesetzt werden.

## § 13

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.